

# NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 05.01.2016

**FOLGENDE 9 BAUAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:**

**Erster Bürgermeister**

Herr Hans Steindl

**Zweite Bürgermeisterin**

Frau Christa Seemann

**Dritter Bürgermeister**

Herr Norbert Stranzinger

**Stadtrat**

Herr Roland Resch

Herr Norbert Stadler

Herr Rupert Bauer

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Stefan Angstl

**Berichterstatter**

Herr Helmut Best

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Herr Max Hengersperger

Frau Waltraud Kreil

**Protokollführer**

Herr Christian Edenhoffer

**ENTSCHULDIGT ABWESEND:**

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bauausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

## **T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :**

### **1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 2. Dezember 2015

### **2. Sonstiges/Berichte**

- 2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.

### **3. Vorberatung**

- 3.1. Vollzug der Baugesetze: Bebauungsplan Nr. 87b - „Industriegebietserweiterung Vierlindenschlag“ - Billigungsbeschluss
- 3.2. Außenbereichssatzung Bergham; Behandlung der während der erneuten Auslegung eingegangenen Stellungnahmen; Abwägungsbeschlüsse und Satzungsbeschluss
- 3.3. Ausbau des Rad-/ Fußwegs in der Robert-Koch-Straße zwischen der Unghauser Straße und dem Gebäude Robert-Koch-Straße, Nr. 75, - Weiterführung des Radwegenetzes.

### **Anfragen/Sonstiges**

1. Wohngebiet Am Emetsberger Hof - verkehrsberuhigter Bereich
2. Stellplatzsatzung

**1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

**1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 2. Dezember 2015**

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

**2. Sonstiges/Berichte**

**2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.**

**Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.**

Mit allen 9 Stimmen

**3. Vorberatung**

**3.1. Vollzug der Baugesetze: Bebauungsplan Nr. 87b - „Industriegebietserweiterung Vierlindenschlag“ - Billigungsbeschluss**

Nördlich anschließend an das Güterterminal soll gemäß den Darstellungen im gültigen Flächennutzungsplan Burghausen das bereits bestehende (ca. 6 ha) Industriegebiet erweitert werden. Zur rechtlichen Verbindlichkeit wird das Bauleitplanverfahren BP Nr. 87b „Industriegebietserweiterung Vierlindenschlag“ durchgeführt. Notwendige Entwicklungsmöglichkeiten für das Güterverkehrszentrum und für damit verbundene Industriezweige am Standort Burghausen werden eröffnet. Synergien des Güterterminals mit erweiterungsfähigen Industriegebietsflächen entstehen durch die enge Anbindung an die örtliche chemische Industrie. Eine Fläche westlich der Bundesstraße 20 im Gebietsteil Vierlindenschlag und Scheibenbuch mit einer Größe von weiteren 14,4 ha wird folglich als Industriegebiet zusätzlich erschlossen. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Erweiterungsfläche wird dabei etwa zur Hälfte in den Geltungsbereich aufgenommen. Betroffen sind weitgehend die Flächen nördlich des Alzkanals und westlich der Bundesstraße 20 auf den Flst. Nrn. 23/0 (Teilfläche), 26/0 (Teilfläche) und 27/0 (Teilfläche), alle Gemarkung Holzfelder Forst. Der gesamte Geltungsbereich weist eine Flächengröße von 16,3 ha auf, da Flächen des BP Nr. 87a wegen einer Zusammenführung von Baugrenzen und Baufenstern (sparsame Erschließung, optimaler Grundstückszuschnitt) mit in den Geltungsbereich aufgenommen wurden. Der Regionalplan Südostoberbayern stuft den Geltungsbereich als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ein. Laut Waldfunktionsplan wird die Fläche als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Immissions-, Lärm- und lokalen Klimaschutz“ dargestellt. Des Weiteren ist der Bereich als Bannwald nach der Rechtsverordnung des Landkreises Altötting vom 15. April 1991 ausgewiesen. Nach dem Bayerischen Waldgesetz kann die Inanspruchnahme von Bannwaldflächen demnach erlaubt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann (Art. 9 Abs. 6 Nr. 2). Dieser Ausgleich wird u.a. durch die Ausweisung von Erstaufforstungsflächen angrenzend an den Bannwald geleistet. Gemäß § 2a BauGB wurden ein Umweltbericht als eigenständiger Bestandteil der Begründung sowie auch notwendige Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt. Entsprechende Planunterlagen wurden durch das Fachplanungsbüro Maier natureconsult, Altötting, erarbeitet. Ein forstwirtschaftliches Gutachten des Forstsachverständigenbüros Vorderhuber sowie Immissionsfachliche Untersuchungen des Büros Müller-BBM ergänzen die Planungsunterlagen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16. September 2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87b für die „Industriegebietserweiterung Vierlindenschlag“ beschlossen. Von der Verwaltung wird berichtet, dass für den Bebauungsplan Nr. 87b „Industriegebietserweiterung Vierlindenschlag“ in der Zeit vom 25. November 2015 bis einschließlich 28. Dezember 2015 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde.

Der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), das Immissionsschutzgutachten sowie das forstfachliche Gutachten sind als eigenständiger Teil der Begründung angefügt.

Von Seiten der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Schreiben eingegangen:

- Schreiben der Bayernets GmbH, München, vom 11.12.2015
- Schreiben der Stadtwerke Burghausen vom 08.12.2015
- Schreiben des Landratsamtes Altötting, Kreisbrandrat vom 08.12.2015
- Schreiben der Höheren Landesplanungsbehörde, Reg. von Oberbayern, vom 21.12.2015
- Schreiben der Polizeiinspektion, Burghausen, vom 15.12.2015
- Schreiben der Gascade Gastransport GmbH, Kassel vom 04.12.2015
- Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 09.12.2015
- Schreiben der Gemeinde Burgkirchen vom 30.11.2015
- Schreiben der Gemeinde Haiming, Sitzungsprotokoll, vom 10.12.2015
- Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vom 15.12.2015
- Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vom 07.12.2015
- Schreiben der Bayerischen Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Wasserburg, vom 18.12.2015
- Schreiben der DB Services Immobilien GmbH, München, vom 02.12.2015
- Schreiben der Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut, vom 15.12.2015
- Schreiben des Staatlichen Bauamtes, Hochbau - Straßenbau, Traunstein, vom 02.12.2015
- Schreiben des Landratsamtes Altötting, Untere Bauaufsicht vom 22.12.2015
- Schreiben (gesondert) des Landratsamtes AÖ, Untere Naturschutzbehörde vom 16.12.2015
- Schreiben (gesondert) des Landratsamtes AÖ, Sachgebiet Immissionsschutz vom 21.12.2015
- Schreiben der IHK, München, vom 17.12.2015
- Schreiben der Handwerkskammer, München, vom 01.12.2015
- Schreiben der Bayernwerk AG, Bamberg, vom 16.12.2015
- Schreiben der OMV Deutschland GmbH, Burghausen, vom 09.12.2015
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 16.12.2015
- Schreiben des Bund Naturschutz, Kreisgruppe Altötting, vom 28.12.2015
- Schreiben (Email) der Gemeinde Mehring vom 28.12.2015
- Schreiben der ESB – Energie Südbayern GmbH, Traunreut vom 21.12.2015
- Schreiben des Bayerischen Bauernverbandes, Töging, vom 28.12.2015
- Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Augsburg, vom 23.12.2015
- Schreiben der Wärmeversorgung Burghausen GmbH (Email) vom 30.12.2015

Zu folgenden Anregungen der Träger öffentlicher Belange wird Stellung genommen:

- Schreiben der IHK, München, vom 17.12.2015
- Schreiben des Landratsamtes Altötting, Kreisbrandrat vom 08.12.2015
- Schreiben der Handwerkskammer, München, vom 01.12.2015
- Schreiben der DB Services Immobilien GmbH, München, vom 02.12.2015
- Schreiben der Gemeinde Burgkirchen vom 30.11.2015
- Schreiben der Gascade Gastransport GmbH, Kassel vom 04.12.2015
- Schreiben der Stadtwerke Burghausen vom 08.12.2015
- Schreiben des Staatlichen Bauamtes, Hochbau - Straßenbau, Traunstein, vom 02.12.2015
- Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 09.12.2015
- Schreiben (Email) der Gemeinde Mehring vom 28.12.2015
- Schreiben der ESB – Energie Südbayern GmbH, Traunreut vom 21.12.2015
- Schreiben des Landratsamtes Altötting, Gesundheitswesen, vom 22.12.2015

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl ist es das Ziel des Bebauungsplans, im Anschluss an das Güterterminal einen Industriedienstleistungspark zu schaffen. Die entscheidende Frage nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens (voraussichtlich Jahresmitte 2016) wird für die Wirtschaftsbeteiligungsgesellschaft Burghausen mbH (WiBG) als Grundstückseigentümerin daher die Akquise sein. Mit dem Bebauungsplan wird die Nordflanke der Stadt baurechtlich für ein breites Feld gewerblicher und industrieller Tätigkeit abgesichert. Hinzu kommt, dass das Gebiet mit der B20 und der nahegelegenen Autobahn A94 verkehrsmäßig sehr gut erschlossen ist. Umso wichtiger ist nun auch die Aufnahme der Ortsumgehung Burghausen in den Bundesverkehrswegeplan. Teilweise sind im Industriedienstleistungspark schon Flächen verplant, es bleibt jedoch auch noch ein erheblicher Teil nach Norden hin frei. Durch den Bebauungsplan wird zwar ein entsprechendes Baurecht geschaffen, jedoch ist es nicht notwendig, diese Flächen in den nächsten 2 – 3 Jahren zuzubauen. Es handelt sich hier vielmehr um bebaubare Flächen für die nächsten 10 – 20 Jahre, die für Betriebe verwendet werden sollen, die genau in das Dienstleistungszentrum passen. Hier gilt es von Seiten der WiBG genau abzuwägen, an welchen Bewerber welche Flächen vergeben werden. Für Betriebe, die dieses Kriterium nicht erfüllen, stehen auf der anderen Seite der B20 ca. 15 – 20 ha an freien Flächen zur Verfügung.

Aufgabe der WiBG ist es, hier mit den örtlichen Industrievertretern (v. a. Wacker Chemie AG und OMV) ein genaues Flächenmanagement auszuarbeiten.

Wichtig ist für Herrn Ersten Bürgermeister Steindl auch noch darauf hinzuweisen, dass von Seiten der Stadt für die Industriegebietserweiterung Vierlindenschlag bereits 5 – 6 Mio. € für den Ausgleich von Bannwaldflächen, den Ankauf von Grundstücken, Aufforstungsmaßnahmen und den Bau der Erschließungsstraße aufgewendet wurden.

**Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.**

Mit allen 9 Stimmen

### **3.2. Außenbereichssatzung Bergham; Behandlung der während der erneuten Auslegung eingegangenen Stellungnahmen; Abwägungsbeschlüsse und Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.11.2015 die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und den Geltungsbereich der Satzung reduziert. Der geänderte Satzungsentwurf mit Begründung lag in der Zeit vom 26.11.2015 mit 28.12.2015 erneut öffentlich aus. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Behörden, deren Belange berührt sind, wurden eingeholt. Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

#### **Regierung von Oberbayern (23.11.2015)**

Sofern die Fragen zu einer möglichen Bebauung in Zone III des Wasserschutzgebietes mit dem Wasserwirtschaftsamt geklärt werden können, steht die geplante Außenbereichssatzung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung:

Die wasserwirtschaftlichen Belange wurden mit Beschluss vom 11.11.2015 ausreichend gewürdigt.

#### **Freiwillige Feuerwehr Stadt Burghausen (23.11.2015)**

Keine Einwände

#### **Freiwillige Feuerwehr Raitenhaslach (20.11.2015)**

Keine Einwände

#### **Eigentümer des benachbarten Grundstücks Fl.-Nr. 360, Gemarkung Raitenhaslach (18.11.2015)**

Er möchte, dass sein Grundstück in den Geltungsbereich der Satzung aufgenommen wird.

Abwägung:

Eine Außenbereichssatzung kann nur die Bebauung in den zwischen den bereits vorhandenen Baukörpern bestehenden Lücken zulassen. Die Satzungsgrenze ist so an den vorhandenen Gebäuden entlang zu führen, dass unzulässige Erweiterungen der Splittersiedlung in Bergham ausgeschlossen werden. Das Grundstück Fl.-Nr. 360 ist unbebaut und kann deshalb auch nicht teilweise in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen werden.

#### **Landratsamt Altötting – Gesundheitswesen (22.12.2015)**

Keine Äußerung

**Landratsamt Altötting – Naturschutz (22.12.2015)**

Keine Äußerung

**Landratsamt Altötting – Immissionsschutz (22.12.2015)**

Keine Bedenken

**Landratsamt Altötting – Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau (22.12.2015)**

Aus der Sicht der Grünordnung und Landschaftspflege muss festgestellt werden, dass in der Außenbereichssatzung Festsetzungen fehlen, die vorhandene Bäume und Gehölzstrukturen schützen oder bei Entfernung eine Ersatzpflanzung vorschreiben. Des Weiteren sind, wegen des landschaftlich prägnanten Umfeldes, Gestaltungsvorschriften für die landschaftsbezogene Bepflanzung der Grundstücke sinnvoll. Vor allem bei der Lückenschließung sind vorhandene Gehölzstrukturen gefährdet.

Abwägung:

Bei Außenbereichssatzungen wird die Eingriffsregelung gem. § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Dazu wird die Untere Naturschutzbehörde im konkreten Einzelfall vor Erteilung der Baugenehmigung beteiligt. Es verbleibt trotz der Außenbereichssatzung bei der Anwendung des § 35 Baugesetzbuch; nur die Zulässigkeitsvoraussetzungen hinsichtlich der Darstellungen im Flächennutzungsplan und der Entstehung/Verfestigung einer Splittersiedlung verändern sich. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch besteht unverändert weiter, so dass die Belange der Landschaftspflege durch das Einzelbauvorhaben auch nach Erlass der Satzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Grünordnerische Festsetzungen in der Satzung sind deshalb entbehrlich.

**Landratsamt Altötting – Hochbau (22.12.2015)**

Eine Außenbereichssatzung kann generell nur eine Bebauung in den zwischen den bereits vorhandenen Baukörpern bestehenden Lücken zulassen. Die Satzungsgrenze ist daher im gesamten Satzungsbereich so an den vorhandenen Gebäuden entlang zu führen, dass unzulässige Erweiterungen der Splittersiedlung ausgeschlossen werden.

Abwägung:

Das Satzungsgebiet wurde bereits reduziert und die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs wurden im Osten näher an die bestehenden Gebäude herangeführt. Der bebaute Bereich im Außenbereich wurde sachgerecht von den Bereichen abgegrenzt, die auch bislang von Bebauung und der damit verbundenen Nebennutzungen (Zufahrten, Hausgärten, Hofflächen, Lagerflächen usw.) verschont waren. Die von § 35 BauGB grundsätzlich bezweckte Freihaltung des Außenbereichs von nichtprivilegierter Bebauung ist de facto innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung nicht mehr gegeben. Unschädlich ist, wenn zwischen den bebauten Flächen Baulücken bestehen, denn es ist gerade der Satzungszweck, hierfür eine Bebauung zu ermöglichen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch unberührt, wonach bei der Neuerrichtung von Gebäuden geringfügige Abweichungen vom bisherigen Standort des Gebäudes zulässig sind. Die pauschale Forderung nach einer noch engeren Begrenzung des Satzungsbereichs scheint vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt, weil auch mit dem gewählten Geltungsbereich keine unzulässige Erweiterung der Splittersiedlung in Bergham ermöglicht wird.

**Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:**

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der eingegangenen Einwände in der oben genannten Art und Weise. Die Außenbereichssatzung wird in der unveränderten Fassung vom 11.11.2015 beschlossen.

Mit allen 9 Stimmen

**3.3. Ausbau des Rad-/ Fußwegs in der Robert-Koch-Straße zwischen der Unghauser Straße und dem Gebäude Robert-Koch-Straße, Nr. 75, - Weiterführung des Radwegenetzes.**

In der Robert-Koch-Straße ist ab der Anton-Riemerschmid-Straße bis auf Höhe der Grundstücksgrenze zum Gebäude Robert-Koch-Straße 75 im Oktober 2015 der vorhandene Gehweg zu einem gemeinsamen Geh- und Radweg auf ca. 2,70m verbreitert worden.

Im Zuge der Erweiterung des Radwegenetzes wurde die Anlage eines Radwegs in der Robert-Koch-Straße zwischen dem Gebäude Robert-Koch-Str. 75 und der Unghauser Straße untersucht.

Im Bereich der Robert-Koch-Straße 65 bis 75 verläuft der vorhandene Gehweg bereits auf privaten Grundstücken. Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer zu einem Radwegbau liegen vor, jedoch mit der Vorgabe, dass ein Radweg nur getrennt vor dem bestehenden Bordstein angelegt wird. Der Radweg soll in diesem Bereich in Abstimmung mit der Polizeiinspektion Burghausen eine Breite von 2,00m erhalten, sowie einen Sicherheitsstreifen zu den Senkrechtparkplätzen mit einer

Breite von 1,00m.

Für 2016 ist der Ausbau der gesamten Robert-Koch-Straße zwischen der Anton-Riemerschmid-Straße vorgesehen. Es ist geplant, dass die vorhandenen senkrechten Parkplätze in Richtung Straßenmitte verschoben werden. Die Parkplätze sollen bei jedem Stellplatz eine sogenannte Stoppschwelle zum Schutz der Radfahrer erhalten. Bei Beibehaltung der Längsparker mit 2,00m Parkplatzbreite auf der gegenüber liegenden Seite und gleichzeitiger Verringerung der Gehwegbreite auf 1,50m, verbleibt in der Robert-Koch-Straße eine Fahrbahnbreite von ca. 6,30m. Eine detaillierte Ausbauplanung für die gesamten Straßenbereich wird noch erstellt.

Da die vorhandenen Senkrechtparkplätze etwa zu 2/3 den Eigentümern der Gebäude Robert-Koch-Str. Nr. 65 bis Nr. 75 gehören und ein stimmiges Konzept für die Einhausung der Müllcontainer sowie der Fahrradständer gefunden werden muss, werden die Eigentümer in diesen Angelegenheiten noch eingebunden.

Nach Erstellung der Ausbauplanung der Gesamtmaßnahme kann entschieden werden, ob ab dem Gebäude Robert-Koch-Straße 65 bis zur Kreuzung Unghauser Straße der neue Radweg mit einer Markierung neben dem Gehweg weitergeführt wird oder zu einem Rad-Fußweg vereint werden kann.

Die Gesamtlänge dieser Radwegnetzerweiterung wäre bei ca. 180m.

Die Mittel sind für 2016 auf der HHSt 6417.9500 einzuplanen

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl bekommt die Robert-Koch-Straße durch den Ausbau des Rad- und Fußwegs ein anderes Gesicht. Die Durchlässigkeit und der Verkehrsfluss werden dadurch jedoch nicht beeinträchtigt. Langfristiges Ziel ist es, den Radweg von der Bayerischen Alm bis zum Stadtzentrum durchzuführen. Der nun zu erfolgende Ausbau ist hierfür der vorletzte Baustein.*

*Frau Zweite Bürgermeisterin Seemann hält die Trennung von Geh- und Radweg für wichtig. Zudem sollten alternativ zu den Längsparkplätzen Schrägparkplätze geplant werden. Frau Zweite Bürgermeisterin Seemann weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auf der Anton-Riemerschmid-Straße vor der Ampelanlage an der Kreuzung (Anton-Riemerschmid-Straße/Robert-Koch-Straße) trotz durchgezogenem Mittelstreifen ständig 3 – 4 Pkw parken.*

*Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Strachowsky antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Parkplätze auf der gegenüberliegenden Straßenseite bestehen bleiben sollen. Die Stellplätze sollen jedoch markiert werden. Der Gehweg bleibt ebenfalls bestehen, wird jedoch in der Breite um 50 cm auf 1,50 m verschmälert.*

*Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö hält eine Breite von 2 m für die Längsparkplätze auf der gegenüberliegenden Straßenseite für zu wenig. Besser wäre eine Breite von 2,20 – 2,30 m. Da die Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite relativ weit von der Straße entfernt stehen, sollte geprüft werden, ob der Gehsteig auf dem jetzigen Privatgrund angelegt werden könnte. Dadurch würde man zusätzlichen Platz für die Straßenbreite und die Breite der Längsparkplätze erhalten.*

*Herr Hennersperger fügt an, dass es durchaus auch von der Bordsteinhöhe abhängt, wie nahe sich die Pkw-Fahrer an den Bordstein heranfahren trauen. Bei einer Bordsteinhöhe von 4 cm ist davon auszugehen, dass näher am Bordstein geparkt wird.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl ist der Ansicht, dass der Ausbau wie geplant durchgeführt werden sollte. Die Stellplätze auf der gegenüberliegenden Straßenseite werden markiert und sollten als Kurzzeitparkplätze ausgewiesen werden. Sollte sich herausstellen, dass bei der Straßenbreite Nachbesserungsbedarf besteht, wären bei diesen Stellplätze entsprechende Korrekturmaßnahmen möglich.*

**Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:**

Der Radweg, bzw. Geh- und Radweg, in der Robert-Koch-Straße ab der Unghauser Straße und bis einschließlich des Gebäudes Robert-Koch-Str. Nr. 75 wird im Zuge der Gesamtmaßnahme des Ausbaus der Robert-Koch-Straße erstellt.

Die HH-Mittel von 33.000.- € werden für das Jahr 2016 auf der HHSt 6417.9500 im Zuge der Gesamtmaßnahme des Ausbaus der Robert-Koch-Straße bereitgestellt.

Mit allen 9 Stimmen

**Anfragen/Sonstiges**

**1. Wohngebiet Am Emetsberger Hof - verkehrsberuhigter Bereich**

*Herr Stadtrat Bauer fragt nach, warum beim Emetsberger Hof die Beschilderung als verkehrsberuhigter Bereich in eine Tempo 30-Zone geändert wurde.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass im Gegensatz zu früheren Bebauungsplänen bei dem für den Emetsberger Hof keine genaue Festsetzung hinsichtlich der Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereiches bzw. als Tempo 30-Zone getroffen wurde. Von Seiten des Ordnungsamts wurde das Wohngebiet als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl wird die Beschilderung des verkehrsberuhigten Bereichs jedoch fälschlicherweise als „Spielstraße“ interpretiert und daraus der rechtliche Charakter abgeleitet, dass Kinder im gesamten Geltungsbereich jederzeit und überall spielen dürfen und die Fahrzeuge eine Nebenrolle spielen. Den Begriff „Spielstraße“ gibt es jedoch im Straßenverkehrsrecht nicht. Laut Straßenverkehrsordnung (StVO) darf in einem verkehrsberuhigten Bereich nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden, Kfz-Fahrer und Fußgänger sind gleichberechtigt. Zudem darf ausschließlich nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Nachdem mehrere Einwendungen gegen die Beschilderung als „Tempo 30-Zone“ eingegangen sind, wird wieder – wie ursprünglich veranlasst – das Schild „verkehrsberuhigte Zone“ aufgestellt.*

**2. Stellplatzsatzung**

*Herr Stadtrat Bauer verweist auf die Stellplatzsatzung der Stadt Freilassing und bittet darum zu überdenken, ob die dort getroffene Regelung bei Mehrfamilienhäusern (1,5 Stellplätze je Wohnung und je angefangene 3 Wohnungen ist 1 Besucherstellplatz nachzuweisen) auch in die Stellplatzsatzung der Stadt aufgenommen werden könnte.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl weist darauf hin, dass der Bau von Mehrfamilienhäusern umso teurer wird, je höher man den Stellplatzschlüsseln ansetzt. Die Stellplatzsatzung der Stadt wird flexibel ausgelegt. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass eine einheitliche Linie beibehalten wird.*

Ende der öffentlichen Sitzung: 15:20 Uhr

Burghausen, 05.01.2016

**STADT BURGHAUSEN**

**HANS STEINDL  
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER  
PROTOKOLLFÜHRER**